

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

13. Verordnung vom 15.03.1835 publ. 18.03.1835

§. 9.

Eine Erstattung der bezahlten Accise bey der Ausfuhr nach Maßgabe des §. 8. der Cammer-Bekanntmachung vom 16. Aug. 1833 soll in allen Fällen nur dann Statt finden, wenn für die zur Ausfuhr angemeldeten Waaren die Accise auch wirklich bezahlt und die Ausfuhr in das Ausland wirklich erfolgt ist.

Die geschehene Ausfuhr muß von der Haupt-Zollstelle und, wenn bis zur Grenze noch eine Neben-Zollstelle passirt werden muß, auch von dieser auf dem Zollpaß bescheinigt werden.

13) Mit Genehmigung der Regierung vom Amte Lönningen erlassene Bekanntmachung vom 15. März, publ. den 18. März 1835.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung wird der am 24. März zu Essen abgehaltene Kramer-, Pferde- und Vieh-Markt sowohl für dieses Jahr, als auch für die Folge am Montage vor Palm-Sonntag abgehalten werden, welches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Verlegung des
Kramer-, Pferde-
und Vieh-
Markts zu Essen.

III.